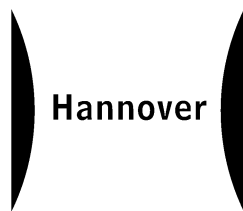


Landeshauptstadt



Hannover



An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0507/2009 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	11.2.1.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion: Mooksgang Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am 18.03.2009 TOP 11.2.1.

Der Mooksgang ist für Fußgänger (239 StVO) und Fahrradfahrer freigegeben. Auf halber Höhe zwischen Wiesenstraße und Maschsee befindet sich ein einzelnes Geschäftshaus. Vor diesem Gebäude parken nicht nur regelmäßig die dort Beschäftigten, es fahren auch Besucher und Lieferanten dorthin.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist das Befahren des Mooksgangs mit Pkws gestattet?
2. Wenn ja, wie wird dies kenntlich gemacht, damit die übrigen Verkehrsteilnehmer sich darauf einstellen können?
3. Wenn nein, wie soll verhindert werden, dass Fahrzeuge dort fahren können.

Text der Antwort

Zu 1:

Es ist erforderlich, dass der Mooksgang von Anliegern befahren werden kann, um auf Privatgrundstücke zu gelangen. Nur dieses sogenannte „Einfahren in die Grundstücke“ ist verkehrsrechtlich gewollt.

Zu 2:

An der Zufahrt in den Mooksgang Ecke Wiesenstraße werden die bisherigen Verkehrszeichen „Sonderweg Fußgänger“ und „Radfahrer frei“ um ein weiteres Zeichen „Einfahrt in die Grundstücke frei“ ergänzt. Die verdeutlichende Beschilderung regelt, dass Kraftverkehr nur im Schritttempo fahren darf und gegenüber Fußgängern Vorrang gewähren muss.

Zu 3:

Das Parken auf öffentlicher Verkehrsfläche im Mooksgang bleibt weiterhin verboten. Der Verkehrsaußendienst überwacht die Örtlichkeit bereits. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird der ruhende Verkehr auch während der Veranstaltungen im Landesfunkhaus überwacht.

18.62.07
Hannover / 16.03.2009